| Steuernummer  | 31785 Hameln, 04.01.2021   |  |
|---|--|--|
| 22/215/13767  | Straße, Hausnummer<br>Süntelstr. 2   |  |
|   | Organisationseinheit, Telefon  |  |
| s with a surface of the second  | Dp 244, 05151 / 204-354  |  |
|   |  |  |
| Herrn   | Bescheid nach § 60a Abs.   | 1 AO   |
| Constantin Grosch<br>Ostermeyerstr. 12  | über die gesonderte Festst   | ellun  |
| 31787 Hameln  | der Einhaltung der satzun  |  |
|   | mäßigen Voraussetzunger  |  |
|   | den §§ 51, 59, 60 und 61 A   |  |
| THE ROLL S AND  | ao.: 33 o ., oo, oo ana o ; 70   | 11.2 7974  |
|   | Zutreffendes ist ⊠ a   | angekreuzt   |
| eststellung   |  |  |
|   |  |  |
| Die Satzung der vorgenannten Körperschaft Körperschaft (Bezeichnung der Körperschaft)   | t  |  |
| Ability Watch e. V.   |  |  |
| LADITICY MACCH E. V.  |  |  |
|   |  |  |
| 02.11.2019  | \affillt die estru   | <del>-</del> -0:   |
| in der Fassung vom (zuletzt geänd   | ert am) erfüllt die satzui<br>(TT.MM.JJJJ)   | ngsmalsige   |
| Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.   |  |  |
| Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) de sen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.  Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung de Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Ab Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung be für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).  Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung prüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – ur und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet se | er Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in<br>os. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfaruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tie Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Velen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die terliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die aussein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen. | n Form von<br>ällt ab dem<br>ritt bei den<br>erhältnisse<br>der Nach-<br>chließliche |
| Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufste<br>sicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nach<br>einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrer  | ngewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigunger<br>is entschieden.  | nach den   |
| In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie eist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Ur von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht   | mfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steue<br>grundsätzlich nicht berührt.  | erbefreiung  |
| Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszusch führen.  | hlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanz  | zamt abzu-   |
|   |  |  |
| linweise zur Steuerbegünstigung   |  |  |
|   |  |  |
| Die Körperschaft fördert  mildtätige kirchliche Zwecke.   |  |  |
| X folgende gemeinnützige Zwecke:  |  |  |
| X   folgende gemeinnützige Zwecke:   Förderung der Hilfe für Behinderte   | 10   |  |
|   | (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 10  |  |
|   | (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n)   | AC   |
|   | (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n)   | AC   |

Postleitzahl, Ort, Datum

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBI = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Finanzamt Hameln

\_\_ (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

Steuernummer 22/215/13767

## Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

| Zuwendungsbestätigungen für Spenden   | ********* |
|---|-----------|
| Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.   |           |
| Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter http://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.   | _         |
| Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge   |           |
| Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.   |           |
| Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.  |           |
| Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datt dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mitt Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO). |           |
|   |           |

## Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

| Begründun | ng und Nebenbestimm | nung                |  |  |
|-----------|---------------------|---------------------|--|--|
|           |                     |                     |  |  |
|           |                     |                     |  |  |
|           |                     |                     |  |  |
|           |                     | and the grant was a |  |  |

## Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

